



Datum: 27.09.2023 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Dritte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin)	1010
<u>Präsidium und Senat:</u>	
Erste Änderung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen	1012
<u>Senat:</u>	
Sechste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen	1013
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Errichtung der Abteilung „Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie“	1017
Zweite Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie	1017
Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	1018
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	1029

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ 1034

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie
und Psychotherapie“ 1036

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Fünfte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangs-
voraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 1038

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Änderung der Bezeichnung des Instituts für Methoden und methodologische
Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMS) 1047

Erste Änderung der Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische
Grundlagen der Sozialwissenschaften 1048

Studierendenschaft:

1. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-
Universität Göttingen (WO-Stud) 1048

Präsidium:

Das Präsidium hat am 26.09.2023 die dritte Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2009 (Amtliche Mitteilungen 17/2009 S. 1640, zuletzt geändert am 14.12.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2013 S. 95) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2023 (Nds. GVBl. S. 218)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne UMG) wird wie folgt geändert:

- a)** In der Präambel entfällt Satz 1 des letzten Absatzes.
- b)** § 4 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst wie folgt: „Zur Höhe der Stipendien gibt Anhang 1 Auskunft.“
- c)** § 4 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst wie folgt: „Die dortigen Sätze gelten als Höchstsätze und können unterschritten werden.“
- d)** § 5 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst wie folgt: „Zur Höhe der Kinderzulage gibt Anhang 1 Auskunft.“
- e)** Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1

Geltende Sätze / Höchstsätze

A1. 1 Doktorandenstipendien umfassen monatlich:		
einen festzulegenden Grundbetrag zwischen	1.000,- Euro	und 1.800,- Euro

A1. 2 Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich:		
einen festzulegenden Grundbetrag zwischen	1.365,- Euro	und 2.000,- Euro

A1. 3 Die Kinderzulage für Stipendien von Doktoranden/ innen und Postdoktoranden/ innen beträgt monatlich:		
bei einem Kind	400,- Euro	Es handelt sich um eine Pauschale, die nicht beleg- oder abrechnungspflichtig ist. ¹
für jedes weitere Kind	100,- Euro	

A1. 4 Kurzzeitstipendien (4 Wochen bis zu 3 Monate) umfassen für:		
Doktoranden/ innen	1.000,- bis 1.800,- Euro	jeweils zzgl. Reise- und Aufenthaltskosten nach den jeweils gültigen Reisekostenregelungen
Postdoktoranden/ innen	1.365,- bis 2.000,- Euro	
andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler	2.000,- Euro	

Zusätzlich zu einem Stipendium für Doktoranden/ innen und Postdoktoranden/ innen, werden Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- Euro monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.

¹ Auf die gewährte Kinderzulage werden Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält, angerechnet.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Präsidium und Senat:

Der Senat (14.06.2023) und das Präsidium (08.08.2023) haben im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG). Die Mitbestimmung des Personalrats ist am 30.08.2023 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10. NPersVG).

Die Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Ordnungstitel wird am Ende der folgende Klammerzusatz ergänzt: „(Kirch-O)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe d) wird wie folgt neugefasst: „d) der Leitung der Universitätsmusik, welche zuständig für die Orgel und die Kirchenmusik einschließlich der Universitätsgottesdienste ist;“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Buchstabe „d)“ durch „c)“ ersetzt und nach dem Wort „Amtes“ die Wörter „und das Mitglied nach Buchstabe d) gemäß Aufgabenzuweisung“ ergänzt.
 - c) Absatz 4 Buchstabe c) wird wie folgt neugefasst: „c) Beteiligung am Auswahlverfahren für die Leitung der Universitätsmusik und Stellungnahme zum Vorschlag für deren Besetzung“.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der oder dem“ durch „der*dem“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch „benennt in offener Abstimmung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „abwählen“ durch „abberufen“ und das Wort „wählt“ durch „benennt“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Neuwahl“ durch „Neubenennung“ ersetzt,
 - d) In Satz 4 wird das Wort „Wahl“ durch „Benennung“ ersetzt.
 - e) Es wird folgender neuer Satz 5 ergänzt: „⁵Die Bestimmungen der Grundordnung zur geheimen Abstimmung bleiben unberührt.“

4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kirchendeputation“ durch „Universitätskirchendeputation“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der*dem Akademischen Musikdirektor*in“ durch „der Leitung der Universitätsmusik“ ersetzt.

Artikel 2

Die erste Änderung der Ordnung für die Universitätskirche und den Universitätsgottesdienst der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 06.09.2023 die sechste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I 2/2011, S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (21.09.2022) und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät (12.09.2022) (Amtliche Mitteilungen I 43/2022, S. 848), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 34 Abs. 3 Satz 2 GO). Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 21.08.2023 diese sechste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 34 Abs. 3 Satz 2 GO).

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Wahl abweichend von Satz 1 als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit oder ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „gewählt“ wird durch das Wort „benannt“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wählerverzeichnissen“ wird durch das Wort „Wahlverzeichnissen“ ersetzt.

4. An folgenden Stellen wird das Wort „Wählerverzeichnisses“ jeweils durch das Wort „Wahlverzeichnisses“ ersetzt:

§ 6 (Überschrift),

§ 7 (Überschrift),

§ 12 Absatz 1,
§ 15 Absatz 4 Satz 2,
§ 17 Absatz 1 Satz 3,
§ 18 Absatz 2 Satz 7.

5. An folgenden Stellen wird das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt:

§ 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Sätze 1 und 3, Absatz 5 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 bis 3, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8, Absatz 9 Satz 1,
§ 7 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 6, Absatz 2,
§ 8 Satz 1,
§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4,
§ 10 Absatz 3 Satz 2,
§ 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5,
§ 15 Absatz 4 Satz 1,
§ 15a Absatz 2 Satz 3,
§ 15e Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2,
§ 16 Absatz 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Nr. 2, Absatz 7 Satz 3,
§ 17 Absatz 5,
§ 23 Absatz 1 Satz 3.

6. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Wahl liegen digitale Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber*innen (Listenwahlvorschläge) oder eine*n Bewerber*in (Einzelwahlvorschläge) benennen können.“

7. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und ausschließlich digital einzureichen.“

8. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Anschrift,“ gestrichen.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: ⁴Dem Wahlvorschlag muss eine digitale Erklärung jeder*jedes Bewerberin*Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die*der jeweilige Bewerber*in mit der Kandidatur und dem sie*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer*seiner Wahl diese annehmen wird; diese Erklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags.“

9. § 10 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Der elektronisch einzureichende Wahlvorschlag muss, sofern keine Vertrauensperson angegeben ist, die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen, insbesondere durch Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer).“

10. § 10 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Wahlvorschlag ist bis zum Ende der Einreichungsfrist in digitaler Form per E-Mail bei der Wahlleitung einzureichen.“

11. § 10 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass Wahlvorschläge in anderer Form einzureichen sind und in welcher Form (z. B. über ein Portal) dies zu erfolgen hat.“

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Für jeden eingereichten Wahlvorschlag ergeben sich Tag und Uhrzeit des Eingangs aus den Empfangsdaten der E-Mail (Eingang bei der Wahlleitung).“

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Die Wahlleitung prüft für den Wahlausschuss, ob die Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht wurden; sie ist nicht verpflichtet, die Angaben zugunsten der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.“

13. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

14. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 4 ergänzt: „⁴Satz 1 gilt nicht im Fall einer ausschließlichen Briefwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 2.“

15. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „³Bei mehrseitigen Wahlbekanntmachungen genügt der Aushang der Titelseite mit einem Verweis auf die Internetseite, auf der die vollständige Wahlbekanntmachung bereitgestellt wird.“

16. § 15a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Stimmabgabe in digitaler Form ist während der in der Wahlausschreibung festgelegten Dienstzeiten auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich. ²Die Stimmabgabe ist nur bis zur Beendigung der digitalen Wahl zulässig; im Wahlraum wartende Personen können nach Beendigung der digitalen Wahl nicht mehr wählen.“

17. § 15c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und kann eine mögliche Stimmenmanipulation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen.“

18. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 10 ergänzt: „¹⁰Im Falle einer ausschließlichen Briefwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 2 können abweichende Regelungen getroffen werden.“

19. § 16 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von möglichst zwei Mitgliedern, aber mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses während des Wahlzeitraums oder unmittelbar im Anschluss daran die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.“

20. § 22 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, müssen nur an der zentralen Aushangstelle und können in den betroffenen Universitätsbereichen ausgehängt werden.“

21. § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „³Bei mehrseitigen Wahlbekanntmachungen genügt der Aushang der Titelseite mit einem Verweis auf die Internetseite, auf der die vollständige Wahlbekanntmachung bereitgestellt wird.“

22. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„Die sechste Änderung der Wahlordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2023/2024 anzuwenden.“

Artikel 2

Die sechste Änderung der Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I am 01.10.2023 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2023/2024 anzuwenden.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (08.08.2023) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie (21.03.2023) die Änderung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie durch Errichtung der Abteilung „Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 a), 42 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Der Fakultätsrat (26.04.2023) und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie (02.03.2023) haben im Einvernehmen die zweite Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GO). Das Präsidium hat die zweite Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen am 08.08.2023 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage zur Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Bei der Abteilung „Kognitionswissenschaft und Entscheidungspsychologie“ wird der Name der aufgeführten Abteilungsleitung durch „N.N.“ ersetzt.

2. Bei der Abteilung „Sozial- und Kommunikationspsychologie“ wird der Name der aufgeführten Abteilungsleitung durch „N.N.“ ersetzt.

3. Nach der Abteilungsbezeichnung „Translationale Psychotherapie“ wird die neue Abteilung „Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie“ sowie die Abteilungsleitung „Prof. Dr. Marcella Woud“ ergänzt.

Artikel 2

Die zweite Änderung der Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.05.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 23.09.2023 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2021 S. 610), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2023 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2021 S. 610), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 [aufgehoben]
- § 6 [aufgehoben]
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 12a Freiwillige Zusatzprüfungen
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommissionen

IV. Übergangsbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte“

2. § 3 (Empfohlene Vorkenntnisse) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für einen reibungslosen Studienverlauf werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache empfohlen. ²Zudem sind gute Englischkenntnisse zu Studienbeginn von Vorteil, denn für das Pflichtmodul Scientific English I werden Englischkenntnisse der Mittelstufe II (B2) benötigt. ³Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.“

3. § 4 (Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 130 C, darunter
 - aa) der erste Studienabschnitt (50 C)
 - bb) Grundlagenmodule (80 C)
- b) auf den Professionalisierungsbereich 38 C, darunter
 - aa) eine Fachvertiefung
 - bb) Schlüsselkompetenzen
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt und den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium).

(4) ¹Der erste Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von 50 C. ²Im ersten Studienabschnitt erwerben die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen. ³Darüber hinaus werden die benötigten allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Durchführung moderner Biowissenschaften vermittelt.

(5) ¹Der zweite Studienabschnitt (drittes bis sechstes Fachsemester) dient der Fortführung der im ersten Studienabschnitt begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse, und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Er umfasst Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 80 C, wobei entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden müssen. ³Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus Vorlesung und Praktikum, um neben den theoretischen Kenntnissen auch praktische Methodenkompetenzen zu vermitteln.

(6) Biologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes können erst besucht werden, wenn Pflichtmodule des ersten Studienabschnittes im Umfang von mindestens 40 C erfolgreich absolviert wurden.

(7) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen der drei angebotenen Studienschwerpunkte zu absolvieren:

- a) Bioinformatik,
- b) Molekulare Biowissenschaften,
- c) Verhaltens- und Neurobiologie.

²Zudem ist auch ein Studium ohne Studienschwerpunkt möglich. ³Durch das Studium in einem der genannten Studienschwerpunkte ist die freie Wahlmöglichkeit bei der Belegung von Grundlagenmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Modulübersicht eingeschränkt.

(8) ¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs ist aufbauend auf den Grundlagenmodulen in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen

„Vertiefungspraktikum“ einschließlich Literaturseminar und dem „wissenschaftlichen Projektmanagement“ besteht. ²Die Bachelorarbeit muss im selben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden. ³Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit in einem Semester absolviert.

(9) ¹Im Bereich der Schlüsselkompetenzen kann neben verpflichtenden Bioethik- und Sprachkompetenzen ein eigenes Profil entwickelt werden, je nach individuellen und Neigungen und Berufswünschen. Die Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden dabei im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen.

(10) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.“

4. § 5 (Erster Studienabschnitt) wird aufgehoben.

5. § 6 (Zweiter Studienabschnitt) wird aufgehoben.

6. § 7 (Anmeldung und Zulassung zu Modulen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Anmeldung zu einem Praktikum beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.“

b. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Nach der Anmeldung für das sechste der zu absolvierenden biologischen Grundlagenmodule (vergl. § 4 Abs. 5) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen Grundlagenmodul auf Antrag ausschließlich zulässig, wenn

- a) eines der zunächst belegten biologischen Grundlagenmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
- b) wenigstens fünf der zunächst belegten sechs Module erfolgreich absolviert wurden.“

7. In § 8 (Studien- und Prüfungsberatung) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Fragen zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
- zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.“

8. § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 118 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C, wenigstens 5 biologische und nichtbiologische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C, ein Modul „Fachvertiefung“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.“

b. In Absatz 2 Satz 2 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,“

9. § 12 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

c. Absatz 7a wird gestrichen.

10. § 16 (Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird gestrichen.

b. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

11. Anlage I (Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“) wird gestrichen.

12. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird als Anlage wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

A) Studienverlaufsplän „Allgemeine Biologie“ (ohne Studienschwerpunkt)

Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren.

Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.111 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	Fachvertiefung 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

**B) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Bioinformatik“**

Im Studienschwerpunkt „Bioinformatik“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Informatik und Bioinformatik eingeschränkt.

Modellstudienplan „Bioinformatik“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 30 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	Freie Profilbildung 8 C
3. Σ 31 C	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	
4. Σ 31 C	B.Bio.117 Genomanalyse 10 C	B.Inf.1102 Praktische Informatik 10 C	B.Inf.1802 Programmierpraktikum 5 C	Freie Profilbildung 3 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C
5. Σ 30 C	B.Bio.115 Entwicklungsbiologie 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C		
6. Σ 30 C	B.Bio.152 Fachvertiefung Bioinformatik 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

C) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“

Im Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt.

Modellstudienplan „Molekulare Biowissenschaften“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.111 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C	B.Che.8002 Physikalische Chemie 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.155 Fachvertiefung Mikrobiologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

**D) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Verhaltens- und Neurobiologie“**

Im Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf Module der Soziobiologie und Neurobiologie eingeschränkt.

Modellstudienplan „Verhaltens- und Neurobiologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Bio.130 Biokognition 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.131 Verhaltensbiologie 10 C	B.Bio.111 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.156 Fachvertiefung Neurobiologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

E) Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist im Studienverlauf möglich und wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen. Mit der Planung des Aufenthalts ist frühzeitig zu beginnen, insbesondere die Studienplanung sollte mit dem Koordinator des Studiengangs rechtzeitig besprochen werden.

Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“ – mit Auslandssemester					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C
4. Σ 33 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.111 Anthropologie 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C	Freie Profilbildung 3 C	
5. Min. 28 C	Auslandssemester				
6. Σ 30 C	Fachvertiefung 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C“					

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.05.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.09.2023 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2019 S. 193), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2023 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2019 S. 193), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte) Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.“

2. In § 5 (Erster Studienabschnitt) werden Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus

- a) zwölf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C,
- b) fachlichen Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 20 C,
- c) Wahlmodulen der fachübergreifenden Profilbildung im Umfang von 6 C und
- d) einem mindestens sechswöchigen Berufspraktikum im Umfang von 8 C.

²Das Berufspraktikum wird in der Regel am Ende des ersten Studienabschnitts in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(4) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden dabei im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachttest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen.“

3. § 11 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird gestrichen.

b. Absatz 5a wird gestrichen.

c. In Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.“

d. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

e. Absatz 11a wird gestrichen.

4. In § 14 (Prüfungskommission) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.“

5. § 15 (Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 wird gestrichen.

b. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

6. Die Anlage (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C
2. Σ 32 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C
3. Σ 30 C	B.Biodiv.332 Evolution 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C		
4. Σ 30 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 6 C	B.Biodiv.343 Berufspraktikum 8 C	
5. Σ 30 C	B.Biodiv.341 Palynologie und Paläoökologie 6 C	B.Biodiv.360 Klimaerwärmung und Vegetation 6 C	B.Biodiv.365 Statistik – Grundlagen und Anwendung in der Ökologie 6 C	B.Biodiv.334 Tierökologie 6 C	Freie Profilbildung 6 C
6. Σ 30 C	B.Biodiv.339 Vegetationsökologie: Wälder 6 C	B.Biodiv.333 Pflanzenökologie 6 C	B.Biodiv.342 Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“ – mit Auslandssemester					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C
2. Σ 31 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	Freie Profilbildung 3 C
3. Σ 30 C	B.Biodiv.332 Evolution 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Che.8002 Einführung in die Physikalische Chemie 10 C		
4. Σ 31 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	Freie Profilbildung 3 C	B.Biodiv.343 Berufspraktikum 8 C	
5. Σ 30 C	Auslandssemester				
6. Σ 30 C	B.Biodiv.370 Molekulare Zoologie 6 C	B.Biodiv.340 Naturschutzbiologie 6 C	B.Biodiv.342 Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C“					

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.05.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.09.2023 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2023 S. 238), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2023 S. 238), wird wie folgt geändert.

1. In § 9 (Zulassung zur Masterarbeit) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Pflichtmodule Statistische Methoden I (M.Psy.208), Statistische Methoden II (M.Psy.108), Angewandte Diagnostik (M.Psy.001), Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaften (M.Psy.404) und Angewandte Diagnostik Wirtschaft (M.Psy.605) oder Kognitives Assessment (M.Psy.805) im Umfang von insgesamt 24 C und Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C bestanden sein, darunter ein Vertiefungsmodul. ²Die oder der Studierende muss ferner wenigstens im dritten Fachsemester eingeschrieben sein.“

2. In Anlage 1 (Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“) Nummer 1 (Fachstudium (36 C)) wird die Graphik wie folgt neu gefasst:

”

Studiengang Master of Science Psychologie						
1. Sem. 30 C	Statist. Methoden I	Angew. Diagnostik		Anwendungs- bereich 1	Grundlagen- bereich 1	Grundlagen- bereich 2
	6 C	6 C		6 C	6 C	6 C
2. Sem. 30 C	Statist. Methoden II	Ang. Diagnostik Wirtschaft <i>oder</i> Kogn. Assessm.	Grundlagen Kogn.wiss.	Anwendungs- bereich 2	Grundlagen- bereich 3	Grundlagen- bereich 4
	4 C	4 C	4 C	6 C	6 C	6 C
3. Sem. 30 C	Praktikum 12 C		Vertiefungs- modul	Freier Wahlbereich		
			6 C	6 - 12 C		
4. Sem. 30 C	Masterarbeit					
	30 C					

”

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.05.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.09.2023 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2022 S. 465), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.01.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2023 S. 308), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2022 S. 465), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.01.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2023 S. 308), wird wie folgt geändert.

1. In § 7 (Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) ¹Im Rahmen des Vergabeverfahrens der Praktikumsplätze für das stationäre Praktikum gemäß § 6 Absatz 5 werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Bewerbungen von Studierenden, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, vorrangig behandelt. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers das zeitnahe oder/und wohnortnahe Absolvieren des stationären Praktikums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor: 3 Punkte

- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor: 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor: 1 Punkt.

⁵Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte. ⁶Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

2. § 14 (Gesamtergebnis; Auszeichnung) wird wie folgt geändert.

a. Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses bleibt auf Antrag der*des Studierenden ein Modul nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen. ²Es kann bis zu eine bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden, und zwar aus allen in Anlage 1 aufgeführten Modulen, mit Ausnahme der Module M.KliPPT.1071, M.KliPPT.1072 sowie M.KliPPT.1073. ³Der Antrag nach Satz 2 kann frühestens nach Erreichen von 90 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ⁴Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁵Eine Rücknahme nach der Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.“

b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 06.09.2023 die fünfte Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1043), wird wie folgt geändert.

Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 9a (Härtequote) eingefügt:

„§ 9a Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,

- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 384), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1043), wird wie folgt geändert.

Nach § 9a (Quotierung) wird folgender § 9b (Härtequote) wie folgt eingefügt:

„§ 9b Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der

Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 410), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2023 S. 174), wird wie folgt geändert.

Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 9a (Härtequote) wie folgt eingefügt:

„§ 9a Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 4

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 410), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1043), wird wie folgt geändert.

Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 9a (Härtequote) wie folgt eingefügt:

„§ 9a Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1043), wird wie folgt geändert.

Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 9a (Härtequote) wie folgt eingefügt:

„§ 9a Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 6

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 444), wird wie folgt geändert.

1. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) Absatz 4 werden in Satz 1 und Satz 4 jeweils das Datum „15.10.“ durch das Datum „15.11.“ ersetzt.

2. § 11 (Härtequote) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 3 werden Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber*innen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.“

b. In Absatz 4 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

Artikel 7

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 755), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1043), wird wie folgt geändert.

Nach § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 9a (Härtequote) wie folgt eingefügt:

„§ 9a Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 8

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2007 S. 753), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1043), wird wie folgt geändert.

Nach § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird folgender § 7a (Härtequote) wie folgt eingefügt:

„§ 7a Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 1,5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 5 Abs. 4, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 9

¹Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerber*innen zum Sommersemester 2024 bzw. Wintersemester 2024/25.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (26.09.2023) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (09.05.2023) die Änderung der Bezeichnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften (IMS) beschlossen, indem die Abkürzung zukünftig „IMMS“ lautet (§§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 a), 42 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat (03.05.2023) und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (09.05.2023) haben im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften beschlossen (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 26 Abs. 6 Sätze 1, 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Das Präsidium hat die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften am 26.09.2023 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG, § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im Ordnungstitel wird die Abkürzung „IMS“ durch „IMMS“ ersetzt.

Artikel 2

Die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Methoden und methodologische Grundlagen der Sozialwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 01.08.2023 die 1. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Stud) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 46/2022, S. 992) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe d), § 69 Buchstabe c) OrgS).

Die 1. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (WO-Stud) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität wird wie folgt geändert:

1. Füge in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach „Der Wahl liegen“ das Wort „digitale“ ein.
2. Füge in § 10 Abs. 2 Satz 1 nach „Wahlleitung“ die Worte „und ausschließlich digital“ ein.

3. Streiche in § 10 Abs. 4 Satz 1 „Anschrift“.
4. Füge in § 10 Abs. 4 Satz 4 nach „Dem Wahlvorschlag muss eine“ das Wort „digitale“ ein.
5. Füge in § 10 Abs. 4 Satz 4 nach „wird“ die Worte „diese Erklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags“ ein.
6. Ersetze in § 10 Abs. 5 den Satz 4 durch „Der elektronisch einzureichende Wahlvorschlag muss, sofern keine Vertrauensperson angegeben ist, die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen, insbesondere durch Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail- Accounts (ohne Funktionspostfächer)“.
7. Ersetze in § 10 Abs. 6 den Satz 1 durch „Der Wahlvorschlag ist bis zum Ende der Einreichungsfrist in digitaler Form per E-Mail oder auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD, USB- Stick, bei der Wahlleitung einzureichen.“.
8. Ersetze in § 10 Abs. 8 Satz 1 "ausschließlich digital" durch die Worte "in anderer Form".
9. Streiche in § 11 Abs. 3 den Satz 3 „Zur Fristwahrung reicht die Übersendung der vollständigen Unterlagen auf digitalem Wege oder per Fax aus, wenn die Unterlagen unverzüglich, spätestens aber am zweiten Vorlesungstag nach Fristablauf, im Original nachgereicht werden.“.
10. Füge in § 13 Abs. 2 den Satz 3 neu hinzu: „³Bei mehrseitigen Wahlbekanntmachungen genügt der Aushang der Titelseite mit einem Verweis auf die Internetseite, auf der die vollständige Wahlbekanntmachung bereitgestellt wird.“.
11. Füge in § 15 a Abs. 4 den Satz 2 neu hinzu: „²Die Stimmabgabe ist nur bis zur Beendigung der digitalen Wahl zulässig; im Wahlraum wartende Personen können nach Beendigung der digitalen Wahl nicht mehr wählen.“.
12. Ersetze in § 15c Abs. 2 den Halbsatz „und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen“ durch den Halbsatz „und kann eine mögliche Stimmenmanipulation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden“.
13. Ersetze in § 16 Abs. 4 "Aufsichtführenden" durch die Worte "Mitgliedern des Wahlausschusses".

14. Ersetze in § 21 Abs. 3 Satz 3 "sowie" durch die Worte "und können".

15. Füge in § 21 Abs. 5 den Satz 3 neu hinzu "³Bei mehrseitigen Wahlbekanntmachungen genügt der Aushang der Titelseite mit einem Verweis auf die Internetseite, auf der die vollständige Wahlbekanntmachung bereitgestellt wird."

16. Streiche in § 24 Abs. 1 den Satz 2 „²Zugleich tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2020 (Amtliche Mitteilungen 64/2020 S. 1336), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 27.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I 39/2022 S. 824), außer Kraft.“.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Stud) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
